Inserate.

Die mit * bezeichneten Bekanntmachungen sind nur für die deutsche Ausgabe des Bundesblattes bestimmt. Man bemerke solches auf dem Manuskripte der Inserate deutlich.

Internationale Ausstellung und Kongress

für

Gesundheitspflege und Rettungswesen.

Diese Ausstellung und Kongreß findet im Jahre 1876 in Brüssel statt. Folgendes ist das Programm:

Uebersicht der Klassen.

I. Klasse. — Rettungswesen bei Feuersbrunst.

1. Abtheilung.

Verfahren und Apparate zum Schutz gegen Feuersbrunst zu Land und zur See.

1) Bauart der öffentlichen Gebäude, Pulvermagazine, Petroleumlager und Schiffe.

2) Unverbrennbarkeit von Holz, Kleidungsstücken, Mobilien, Dekorationen etc.

3) Blitzableiter.

2. Abtheilung.

Instrumente und Gegenstände zur Anzeige einer Feuersbrunst, Allarmapparate, Telegraphen.

3. Abtheilung.

Rettungsapparate und Vorrichtungen. Leitern, Säcke, Stricke, Fallschirme, Athmungsapparate, Ventilatoren etc.

4. Abtheilung.

Apparate, Vorrichtungen und Substanzen zum Löschen von Feuersbrünsten. Pumpen für Hand- und Dampfbetrieb nebst Ausrüstung. Extinktoren und chemische Substanzen. Wasser-Reservoirs und Leitungen.

5. Abtheilung.

Transportmittel für Mannschaften und Material.

II. Klasse. — Apparate und Vorrichtungen aller Art, deren man sich auf und im Wasser bedient, um Gefahren zu vermeiden, Unglücksfälle zu verhüten und um Hülfe zu bringen.

1) Schwimmen und Schlittschuhlaufen; Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zu diesen Uebungen gebraucht werden.

2) Beleuchtung der Küsten, auf der See, auf Flüssen und Kanälen. Lichter und Signale.

Sondirung der Flüsse und Meere; vollkommenste Apparate.

3) Rettungswesen: Boote und andere Hülfsmittel, für Schwimmer, Schiffe und Schiffsmannschaften in Gefahr; Schwimmgürtel und Taucherapparate.

4) Schiffe, Fischerbarken und Boote aller Art nebst Ausrüstung: beste Modelle in Bezug auf Sicherheit.

5) Seeuntüchtige oder in Gefahr schwebende Schiffe, welche Wasser ziehen oder an deren Bord Feuer ausgebrochen: Empfehlenswerthe Vorrichtungen für solche Fälle; Noth-Steuer-Masten und -Segelwerk.

Vorrichtungen, um den *Rumpf eines Schiffes zu untersuchen* und im Wasser auszubessern.

6) Krankenpflege oder Transport von Kranken oder Verwundeten auf der See; übliche *Heilmittel.*

III. Klasse. — Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch den Verkehr auf Strassen, Pferdebahnen und Eisenbahnen entstehen.

1) Sicherheitsgeschirre und Bespannungssysteme; Gebisse, Kinnketten, Eisen, Steigbügel u. s. w.

2) Bremsen für Fuhrwerk auf Straßen und Pferdebahnen.

3) Bremsen für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.

4) Ventilations-, Beheizungs- und Beleuchtungsapparate für Pferdebahnen und Eisenbahnen.

5) Vorrichtungen gegen das Stossen — Bespannungsvorrichtungen — Sicherheitsvorrichtungen für das Ein- und Aussteigen der Reisenden und des Bahnpersonals; Fußtritte, Handhaben, Raddecken, Schutzwehren.

6) Signale und Vorrichtungen aller Art, um den Eisenbahndienst zu sichern. — Signale und Vorrichtungen zu Mittheilungen zwischen den Reisenden und dem Zugpersonal.

7) Verschiedenartige Vorrichtungen zum Reinhalten der Schienen, Schneepflüge, Bahnräumer u. s. w.

8) Einfriedigungen, Schutzwehren, Barrieren u. s. w. für Landstraßen und Eisenbahnen.

9) Spezialmodelle von öffentlichen Fuhrwerken, Pferdebahn-Eisenbahnwagen, hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit.

10) Werkzeuge für sofortige Hülfeleistung bei Entgleisung oder andern Eisenbahnunfällen.

IV. Klasse. — Hülfeleistung in Kriegszeiten.

1. Abtheilung.

Transportmittel.

1) Tragbahren, Brancards, Tragsessel, Tragbett, Cacolet u. s. w.

2) Wagen, Fourgons u. s. w.

3) Schlafwaggons, Waggons speziell für den Transport von Verwundeten; Verwendung des gewöhnlichen Eisenbahnmaterials zum gleichen Zweck.

4) Abhandlungen, Publikationen, Pläne, Muster und Modelle, welche auf die Transportmittel Bezug haben.

2. Abtheilung.

Chirurgische Werkzeuge: Tornister, Bestecke, chirurgische Etuis, Medikamente, Charpie u. s. w. Spezialabhandlungen.

3. Abtheilung.

Ambulancen: Muster, Modelle, Abhandlungen, Pläne.

1) Fliegende Ambulancen.

2) Zeitweise stehende Ambulancen.

3) Permanente Ambulancen; Spitäler, Lazarethe, Baracken.

Material und Ausstattung der verschiedenen Ambulancen. Nahrung der Verwundeten.

4. Abtheilung.

Vorrichtungen für Aufbewahrung, Bestattung oder Verbrennung der Leichen; Pläne, Modelle, Abhandlungen.

Desinfektion der Schlachtfelder und der Lagerplätze.

V. Klasse. — Oeffentliche Gesundheit und deren Pflege.

1) Drainage feuchten und sumpfigen Bodens; Desinfektion übelriechender Gründe; Baggerung von Flüssen, Kanälen u. s. w. Systeme und Vorrichtungen.

2) Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Städte. — Pflasterung der öffentlichen Straßen, Macadamisirung u. s. w.; Trottoirs. — Oeffentliche Beleuchtung. — Vorkehren gegen die Infektion des Untergrundes durch das Leuchtgas —

Präventivvorkehrungen gegen Unfälle, welche sich auf der Verkehrsstraße ereignen, sei es in Folge der dort vorgenommenen Arbeiten (Verschiedene Wegbauarbeiten) oder solcher, welche längs der Straße ausgeführt werden (Aufbau und Ausbesserung der Wohnhäuser), sei es in Folge des öffentlichen Verkehrs (Transport schwerer oder geräuschmachender Gegenstände u. s. w.) — Herumirren der Hunde; Präventivvorkehrungen gegen die Verbreitung der Hundswuth u. s. w.

3) Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf öffentliche Anstalten. — Plan, Bau, Ventilation, Beheizung, Beleuchtung u. s. w. der Spitäler, Kirchen, Kasernen, Schulen, Krippen, Gefängnisse, Theatersäle u. s. w. — Vorkehrungen, um der Feuchtigkeit und den übrigen natürlichen oder zufälligen Ursachen von Gesundheitsgefährlichkeit oder Unbehaglichkeit vorzubeugen oder sie zu entfernen. — Installation der Blitzableiter.

4) Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf den allgemeinen Wasserverbrauch; Wasserstauungen; Apparate zu summarischer Wasseranalyse; Filtrirapparate; Reservoire; Wasserleitungen; Vertheilungs- und Begießungsvorrichtungen; Wassermesser.

5) Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die Verproviantirung grosser Bevölkerungscentren. — Schlachthäuser; Markthallen; Marktplätze; Verkaufsstellen. — Lebensmittel in Bezug auf die Gesundheitspflege: Verfahren bezüglich ihrer Aufbewahrung; praktische Mittel um deren Veränderung und Verfälschung zu konstatiren.

6) Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die Ableitung des Unrathes grosser Bevölkerungscentren. — Reinigung der Straßen; Desinfektion. — Asche und Abfälle — Oeffentliche Uriniranstalten; Latrinen; feststehende und bewegliche Senkgruben; Ausleerung; Zertheilung; Desinfektion; Aufladen und Fortschaffen der Stoffe; — Errichtung von Ablagstätten; Desinfektion und Verwendung der Stoffe; — Abzugskanäle; Konstruktion.; Einsteiglöcher u. s. w.; Vorkehrungen, um zu verhüten, daß die mephitischen Gase der Abzugskanäle die öffentliche Gesundheit gefährden, Luftabsperrung u. s. w.; — Benützung des Wassers aus den Abzugskanälen zum Düngen des Bodens; Angabe der praktischen Mittel, um diesen Zweck zu erreichen.

7) Systeme zur Pflege der öffentlichen Gesundheit in Bezug auf die Bestattung. — Leichenhäuser: Leichenkammern: Aufbewahrung der Körper; Einbalsamirung: Verbrennung; Beerdigung; Todtenäcker u. s. w. — Abhandlungen, Pläne und Vorrichtungen.

8) Meteorologische *Instrumente,* soweit sie auf die Gesundheitspflege Bezug haben.

Gesundheits-Karten.

Volksbeschreibung.

VI. Klasse. — Gesundheitspflege, Präventiv- und Rettungsvorkehrungen in ihrer Anwendung auf die Industrie.

I. Abtheilung.

Materialien; Musterentwürfe für die gesunde Einrichtung von Werkstätten, Fabriken, Hüttenwerken.

Werkstätten: Beleuchtung, Ventilation, Beheizung.

Bergwerke: Lüftung, Beleuchtung (Ventilatoren, Sicherheitslampen, Anzeiger von schlagenden Wettern u. s. w.)

2. Abtheilung.

Maschinen: Aufzüge für Arbeiter, für Lasten, Sicherheitsvorrichtungen für das Hinabsteigen der Arbeiter und der Aufzugkästen, Fallschirme u. s. w.

Apparate und Sicherheitsvorkehrungen gegen das Ergriffenwerden durch in Betrieb stehende Maschinen.

Apparate und Maschinen, welche den Arbeiter bei ungesunden oder gefährlichen Arbeiten ersetzen.

Dampfkessel, Luft-Gas- u. s. w. Behälter.

Sicherheitsvorrichtungen: Ventile, Manometer, Wasserstandzeiger, automatische Speisepumpe, Druckkontrole, Spezialbestimmungen betreffend die Aufstellung u. s. w.

Verfahren, um das Ansetzen des Kesselsteines zu verhüten, Mittel zur Beseitigung des Kesselsteines.

3. Abtheilung.

Vorrichtungen, Verfahren der Bestimmungen zum Zweck der Beseitigung oder Verminderung der Ursachen von Gefahr oder Gesundheitswidrigkeit, welche in Bezug auf die Arbeiter oder das Publikum die industriellen Arbeiten und das Anhäufen von rohen oder verarbeiteten Stoffen bieten könnten.

Gefahrlose Stoffe als Ersatz für die gefährlichen oder tödtlichen Produkte, welche in der Industrie oder in den Künsten angewendet werden.

Vorrichtungen oder Bestimmungen zum Zweck des individuellen Schutzes der Arbeiter vor schädlichen Dämpfen, Staub, ätzenden Flüssigkeiten, Explosionen, der schädlichen Einwirkung der Hitze- oder Lichtheerde u. s. w.

Kleidung, wie sie bei gewissen industriellen Gewerben nöthig ist.

Sanitätspolizeiliche Instruktionen und Reglemente für die Arbeiter.

Rettungsapparate und Werkzeuge zu sofortiger Hülfeleistung bei Unfällen, welche in Bergwerken, Steinbrüchen und Werkstätten vorkommen.

VII. Klasse. — Haus- und Privatgesundheitspflege.

1. Abtheilung.

1) Pläne und Modelle von Privatwohnhäusern, vorgewiesen als Muster von sanitarischer Verbesserung in der Baukunst.

2) Pläne und Modelle von speziellen Wohnhäusern für die Arbeiter-Klassen, und vorgewiesen als Muster von Verbesserungen, welche bei dieser Art von Bauten einzuführen sind, in Bezug auf Schicklichkeit, Gesundheit und Oekonomie, sowohl ausgeführt als im Projekt.

3) Vorrichtungen und Systeme zur Wasservertheilung im Innern der Wohnhäuser und zur Fortschaffung des im Haushalte verbrauchten Wassers sowie des Kehrichts.

4) Vorrichtungen zur Beheizung und Gasbeleuchtung u. s. w. der Privatwohnungen, hauptsächlich vom Gesichtspunkte der Gesundheitspflege und der Sicherheit, wobei jedoch die Billigkeit in Betracht zu ziehen ist.

5) Ventilationsvorrichtungen für Häuser, ausgeführt oder im Projekt.

2. Abtheilung.

1) Gesundheitfördernde Stoffe: Kleidungsstücke je nach Klima und Jahreszeit für die verschiedenen Altersstufen und die sozialen Stellungen.

2) Geräthe, Werkzeuge und Toilettenvorrichtungen, welche als gesundheitsfördernd anerkannt sind.

3) Instrumente und Vorrichtungen für Hydrotherapie und Balneotherapie.

3. Abtheilung.

1) Geräthe und Vorrichtungen zum Zweck der verbesserten Zubereitung und Kochens der Nahrungsmittel.

2) Instrumente und Verfahren, welche leicht und praktisch die Veränderung, Verfälschung der Nahrungsmittel und der Getränke für den Hausgebrauch erkennen lassen.

3) Aufbewahrungsverfahren für Fleisch und Lebensmittel in Privatbehausungen.

4) Abhandlung und Vorrichtungen betreffend die beste Art der Ernährung von Kindern und Erwachsenen.

4. Abtheilung.

1) Apparate, Instrumente, Spiele und Spielzeug zum Zweck der physischen und moralischen Erziehung der Kinder.

2) Vorrichtungen, Verfahren und allgemeine Abhandlungen betreffend das Privatturnen.

VIII. Klasse. — Medizin, Chirurgie, Pharmacie in ihren Beziehungen zu den vorstehenden Klassen.

1) Apparate, Verfahren und Hülfskästen, um den durch Untertauchen, schädliche Gase, Strangulation oder Verschüttung Erstickten beizustehen.

(Elektro-galvanische Maschinen, Friktionsbürsten, Wollendecken, elastische Muskelbänder, Ausrüstungen, Transportwägen.)

2) Vorrichtungen und Kleidungsstücke zum Schutze der Lokomotivheizer und der Zugbediensteten gegen die mit ihren Beschäftigungen zusammenhängenden Unfälle und Krankheiten.

3) Apparate für Lokalschäden. Apparate für Zahn- und Augen-Prothese; acustische Apparate, Bruchbänder, Katheter, Gebärmutterringe, künstliche Sphinktere, Apparate für mechanische Prothese.

4) Transportapparate und Verfahren für Irrsinnige, Kranke, Verwundete und Schwache (Sanitätswägen, Tragbahren, Tragsättel, Rollwägen, Wägen, Eisenbahnwagen, Tragsessel).

5) Civil-Ambulancen, flottante Spitäler, Zeltspitäler, Barackspitäler, Irrenhäuser, Entbindungsanstalten (Muster), Einrichtungen, Gegenstände für Lagerstätten, Bäder, Kleider, Mittel für Erhaltung und Zwangsmittel.

Apparate zum speziellen Zweck der Zubereitung der Nahrungsmittel in den Spitälern und Irrenenhäusern.

6) Vorrichtungen für den Leichentransport.

7) Vorrichtungen und Mittel zum Schutz gegen die Seekrankheit.

8) Praktische Abhandlungen über vorstehende Fragen.

IX. Klasse. — Institutionen zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter-Klassen.

1) Versicherungsgesellschaften für den Sterbefall und Prämienversicherungen gegen Unfälle aller Art. Verschiedenartige Statuten und Publikationen.

2) Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung, Vorsichts-, Alters- und Sparkassen. *Kooperative Gesellschaften.* — Bäckereien, Metzgereien und Volksküchen; Maßregeln, welche in Fabriken und großen industriellen Etablissements zu treffen sind, um die Lebensmittel billig und gut liefern zu können.

3) Gesellschaften für den Bau oder den Ankauf von Arbeiterhäusern; Gesellschaften, welche für die Bevölkerung billige Bäder herstellen. Volkswaschanstalten. Pläne und Vorrichtungen.

4) Bibliotheken für Handwerker und Arbeiter. — Abendschulen. Kurse für Linear-, technisches und ornamentales Zeichnen und öffentliche Kurse für Geometrie, Mechanik und praktische Chemie für die Arbeiter. Werkschulen für Frauen. Einrichtungen, um die jungen Mädchen in den Haushaltungsverrichtungen zu belehren.

5) Gesellschaften zum Schutze der Lehrlinge, Lehrwerkstätten. Gesellschaften zum Schutze vernachläßigter Kinder, welche unter Vormundschaft zu gerathen Gefahr laufen, und Schulen für dieselben.

6) Spitäler und Reconvalescentensäle für die Arbeiter in großen industriellen Etablissementen; Fabriksrefektorien, Kleinkinderbewahranstalten, Asyle oder Schulen, Kindergärten.

7) Mittel gegen den Missbrauch starker Getränke und um die Unmäßigkeit in ihren Fortschritten zu hemmen.

X. Klasse. — Gesundheitspflege und Rettungswesen in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft.

1) Ausrottung der der Landwirthschaft schädlichen Insekten und Thiere.

2) Modelle und Methoden für die Aufbewahrung des Getreides, der Saamen und anderer landwirthschaftlicher Produkte; Einkalken.

3) Gesundheitspflege in Pferde- und Viehställen.

4) Modelle von landwirthschaftlichen Gebäuden, Pachthöfen, Taglöhnerhäusern in Bezug auf Gesundheitspflege, Schicklichkeit, Oekonomie und Gesundheit.

5) Modelle von Kuh-, Pferde-, Schwein- und Hundeställen u. s. w. in Bezug auf Gesundheitspflege.

6) Mobilien, Kleider und Werkzeuge, welche insbesondere für die landwirthschaftliche Bevölkerung bestimmt sind.

7) Ernährungsmodus der Landbevölkerung in Bezug auf die Erhaltung der Gesundheit und die Erzeugung der größten Summe von Arbeitskraft.

8) Sanitätspolizeiliche Massregeln und Bestimmungen, welche die größtmöglichen Gesundheitsbedingungen auf den Wirthschaftshöfen sichern. Lage und Behandlung der Düngerhaufen, der Jauchegruben, Vermehrung der Abtritte auf dem Lande. Benutzung des menschlichen Düngers.

9) Sanitarischer Einfluss der Waldkulturen und Anpflanzungen.

10) Sanitarischer Einfluss der Drainage; Urbarmachung der Moräste; Urbarmachung feuchter, ungesunder Gründe.

Drainage der durch die Abflusskanäle der Städte bewässerten Aecker. Gesundheitspflege der Drainage-Arbeiter; Schutzkleidung.

11) Halten von landwirthschaftlichen Maschinen, um die schweren und ungesunden Arbeiten abzuschaffen, wie das Dreschen mit dem Flegel, das Brechen des Lein, welche gefährlichen Staub verursachen.

12) Das Ungesunde des Hanfröstens. Studien betreffend das Hanfrösten.

13) Vorrichtungen, um die Landarbeiter gegen die Gefahren zu schützen, welche das Handhaben gewisser landwirthschaftlicher Maschinen bietet; Dreschmaschinen, Göpel, Lokomobilen u. s. w.

14) Einfluss der Behandlung der Thiere auf den Charakter, in Bezug auf angenommene Fehler, *durch welche sie gefährlich werden.*

15) Contagiöse Krankheiten der Thiere, welche auf *die Menschen* übergehen können.

16) Gesetzliche Vorschriften betreffend die Tödtung und die Verscharrung von Thieren, welche durch ansteckende Krankheiten umgekommen sind. — Das Liegenlassen an der Luft von thierischen Resten. — *Aasfliegen.*

17) Gesunde Getränke während der schweren Sommerarbeiten.

Datum der Eröffnung und Schluß dieses Kongresses und Ausstellung ist noch nicht definitiv festgesetzt und wird daher einer späteren Publikation vorbehalten.

Bern, den 16. Juni 1875.

Das schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Vollziehung des allgemeinen Postvereinsvertrages, vom 1. Juli 1875 an.

Der in Bern am 9. Oktober 1874 abgeschlossene Vertrag des allgemeinen Postvereins, sowie das dazu gehörige Reglement, treten mit dem 1. Juli 1875 in Kraft.

Vom genannten Zeitpunkte an sind daher für den Briefpostverkehr zwischen der Schweiz und dem Auslande folgende hauptsächliche Bestimmungen maßgebend:

A. Verkehr mit den Ländern des Postvereins.

§ 1. Umfang des Postvereins.

Das Postvereinsgebiet umfasst ganz Europa*) (mit Ausnahme des Fürstenthums Montenegro), die asiatische Türkei, das asiatische Rußland, Egypten, Algerien*), die spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und die spanischen Postanstalten an der Westküste von Marokko, Madeira und die Azoren (zu Portugal gehörig), und die Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 2. Anwendbarkeit des Vertrages.

Der allgemeine Vertrag des Postvereins findet seine Anwendung auf die Briefpost, nämlich auf (gewöhnliche und rekommandirte) Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere. Das Gewicht darf 250 Gramm (½ ℔) bei den Waarenmustern und 1000 Gramm (2 ℔) bei den übrigen Gegenständen nicht überschreiten.

In Bezug auf die Fahrpostgegenstände, die Nachnahmen, die Geldanweisungen, die Einzugsmandate, die Chargébriefe mit deklarirtem Werth, die postalischen Zeitungsabonnemente, sowie in Bezug auf die Expreßbestellung (zuläßig im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Belgien) sind die bezüglichen besondern Vorschriften maßgebend.

---

*) Frankreich wird dem Postverein nicht vor dem 1. Januar 1876 beitreten. Im Verkehr mit diesem Lande (und mit Algerien) bleiben demnach bis auf Weiteres die Bestimmungen des Spezialpostvertrages (vom März 1865), sowie der bezüglichen besondern Reglemente und Tarife in Kraft.

§ 3. Vereinstaxen.

Die schweizerische Postverwaltung bezieht auf den frankirten Briefpostgegenständen von der Schweiz nach den andern Vereinsländern, und auf den unfrankirten Briefen von diesen leztern nach der Schweiz folgende einheitliche Taxen:

Frankirte Briefe, 25 Centimes für je 15 Gramm.
Unfrankirte Briefe, 50 Centimes für je 15 Gramm.
Korrespondenzkarten, 10 Centimes per Stük.

Bücher, Zeitungen und andere Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere, 5 Centimes für je 50 Gramm.

Bei rekommandirten Sendungen wird der Frankotaxe der betreffenden Kategorie eine (ebenfalls voraus zu bezahlende) fixe Gebühr von 10 Centimes beigefügt.

Wenn der Versender einen Rükschein (Empfangsbescheinigung des Adressaten) zu einem rekommandirten Gegenstand verlangt, so hat er hiefür eine weitere Gebühr von 20 Centimes zu entrichten.

Ausnahmen von obigen Taxen kommen nur im schweizerisch-deutschen und schweizerisch-österreichischen Grenzrayon (von 30 Kilometer, in gerader Linie von Büreau zu Büreau gemessen) vor, und es beträgt die ermäßigte Grenzrayontaxe für die frankirten Briefe 10 Centimes für je 15 Gramm, für die unfrankirten Briefe das Doppelte. Die Taxen der Korrespondenzkarten, Druksachen etc. werden im Grenzrayon nicht ermäßigt.

Im Verkehr mit Italien wird der Grenzrayon ganz aufgehoben, da die italienische Postverwaltung dem Vorschlag des schweizerischen Postdepartements, diesen Rayon wenigstens in reduzirtem Maße beizubehalten, durchaus nicht beipflichten wollte.

Wir heben noch speziell hervor, daß im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemäß den Bestimmungen des Vereinsvertrages die Progression der Brieftaxen von 15 zu 15 Gramm an die Stelle derjenigen von 1 bis 15 und von über 15 bis 250 Gramm zu treten hat.

Für die Nachsendung von Korrespondenzen innerhalb des Vereinsgebietes wird ein besonderes Porto nicht erhoben, es sei denn, daß eine Sendung aus dem internen Verkehr oder aus dem Grenzrayonsverkehr in den Vereinsverkehr übergehe.

Ungenügend frankirte Gegenstände, insoweit sie Beförderung finden können (§ 8 hienach) werden mit der Taxe eines unfrankirten Briefes belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken, Couverte oder Banden.

Alle Sendungen, für welche der Adressat ein Porto zu bezahlen hat, müssen den Stempel T (Taxpflichtig) tragen.

Briefe und andere Sendungen dürfen weder im Ursprungslande noch in demjenigen der Bestimmung einer nicht vertragsmäßig vorgesehenen Posttaxe oder Postgebühr (z. B. einer solchen für die gewöhnliche Vertragung in die Wohnung der Adressaten) unterworfen werden.

Portofrei sind nur die postdienstlichen Korrespondenzen.

§ 4. Definition des Begriffs der einzelnen Kategorien von Sendungen.

Was unter Druksachen, Waarenmustern und Geschäftspapieren im Nähern zu verstehen ist und in welcher Form diese Gegenstände versandt werden müssen, um die ermäßigte Taxe zu genießen, wird im neuen allgemeinen Briefposttarif für das Ausland einläßlich auseinandergesezt.

§ 5. Rekommandation.

Alle Briefpostsendungen können rekommandirt werden. Es bedarf für diese Gegenstände (wie schon jezt im internen Verkehr und in demjenigen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn) weder eines besondern Verschlusses, noch einer eigenen Versendungsform.

Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren, so erhält der Absender, oder auf dessen Verlangen der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostroute der Verlust erfolgt, d. i., wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, es sei denn, daß diese Verwaltung nach den Gesezen ihres Landes für den Verlust rekommandirter Sendungen im Innern ihres Gebietes nicht verantwortlich ist. (Als solche Verwaltungen sind uns bis jezt bezeichnet worden Belgien, Großbritannien und die Vereinigten Staatenvon Amerika.)

Die Entschädigung soll so bald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres von dem Tage an gerechnet gezahlt werden, an welchem die Reklamation erhoben wird.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der rekommandirten Sendung an gerechnet, erhoben wird.

§ 6. Leitung.

So lange Frankreich dem Postverein ferne bleibt, können im stükweisen Transit über dieses Land gar keine Korrespondenzen nach einem andern Vereinsland Beförderung finden, wenn auch der Versender die Benuzung dieser Route vorschreiben wollte, da die französischen Transittaxen höher sind als die Unionstaxen. Z. B. für einen frankirten Brief von 10 Gramm von der Schweiz nach England könnte die Schweiz nur 25 Centimes beziehen, währenddem sie an Frankreich für diesen Brief 80 Centimes zu vergüten hätte.

§ 7. Frankirungsmittel.

Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande gültigen Frankomarken, Frankocouverte, Korrespondenzkarten (in der Schweiz auch Frankobanden für Druksachen und Geschäftspapiere) bewirkt werden.

§ 8. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Als solche werden bezeichnet:

a. Gegenstände, die ihrem Inhalt nach oder wegen äußerlich angebrachten Mittheilungen oder Notizen durch die im Lande bestehenden gesezlichen oder reglementarischen Bestimmungen als unzuläßig erklärt werden (z. B. Korrespondenzkarten mit injuriösem oder unsittlichem Inhalt etc.).

b. Gegenstände, welche gemünztes Gold oder Silber, Kleinodien oder irgend welche zollpflichtigen Gegenstände enthalten.

c. Waarenmuster mit Verkaufswerth, sowie solche, deren Transport Uebelstände oder Gefahr darbietet.

d. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Korrespondenzkarten, sowie unfrankirte oder ungenügend frankirte oder sonstwie den aufgestellten Bedingungen nicht entsprechende Zeitungen und zu der Kategorie der Druksachen gehörige Visitenkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art (inbegriffen Preiscourante und Börsenkurszeddel), und überhaupt unfrankirte oder ungenügend frankirte Gegenstände mit Frankozwang (z. B. rekommandirte Sendungen).

B. Verkehr mit dem Postvereins-Ausland, d. h. mit den nicht zum Postverein gehörenden Ländern.

§ 9.

Für diesen Verkehr sind die hiefür aufgestellten speziellen Bedingungen maßgebend.

§ 10.

Korrespondenzen nach dem Vereins-Ausland können nur dann stükweise über Frankreich befördert werden, wenn der Versender diese Route auf der Adresse vorschreibt und die bezüglichen Frankaturbedingungen erfüllt.

C. Allgemeines.

§ 11.

Der allgemeine Briefposttarif (Nr. 2) nach dem Ausland, vom 24. Juni 1875, sowie der spezielle Tarif (Nr. 3) für den Verkehr mit Frankreich können bei sämmtlichen Poststellen, ersterer zum Preise von 75 Centimes, lezterer zum Preise von 25 Centimes, bezogen werden.

§ 12.

Sämmtliche Poststellen haben übrigens in Bezug auf den Briefpostverkehr mit dem Auslande den Versendern die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Sollten in der Auslegung gewisser Bestimmungen sich Anstände ergeben, so ist bei der betreffenden Kreispostdirektion, resp. bei dem Postdepartement die nöthige Verfügung auszuwirken.

Bern, den 21. Juni 1875.

Das Postdepartement:
Eugène Borel.

Einführung der Markwährung in Württemberg.

Wir bringen hiermit dem verkehrenden Publikum zur Kenntniß, daß in Württemberg mit dem 1. Juli 1875 die deutsche Markwährung zur Einführung gelangt, und daß daher von diesem Zeitpunkte an die Postanweisungen und Einzugsmandate nach Württemberg in gleicher Weise wie nach dem deutschen Reichspostgebiete in Markwährung (Mark und Pfenninge) auszustellen sind.

Bern, den 22. Juni 1875.

Das schweiz. Postdepartement.

Bauausschreibung.

Die Arbeiten für den Bau eines neuen Hülfslaboratoriums auf der eidg. Allmend in Thun werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Dasselbe besteht aus zwei Gebäuden, von denen das eine 74′ lang und 41′ breit und das andere 24,5′ lang und 33,0′ breit wird. Giebelhöhe 30′ und 25′.

Pläne, Bauvorschriften und Bedingungen sind auf dem eidg. Ober-Bauinspektorat in Bern und bei der eidg. Bauaufsicht in Thun aufgelegt, allwo zugleich jede gewünschte weitere Auskunft ertheilt wird.

Uebernahmsofferten sind bis und mit dem 8. Juli nächsthin in verschlossenen Eingaben dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 21. Juni 1875.

Eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung.

Es wird hiemit die Lieferung des Fleisches für die Infanterie-Rekrutenschule III in Colombier vom 18. September bis 23. Oktober nächsthin nochmals ausgeschrieben. Die Lieferungsbedingungen können beim Verwaltungsoffizier der gegenwärtigen Infanterie-Schule, Herrn Hauptmann Agassiz, in der Kaserne zu Colombier, sowie auf dem Büreau des eidg. Oberkriegskommissariates in Bern eingesehen werden. Die Angebote sind schriftlich und frankirt der leztern Behörde bis und mit Samstag den 10. Juli nächsthin einzureichen.

Bern, den 24. Juni 1875. [2].

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Die unbekannt abwesende Pauline Hüttenmoser, geb. Güttinger, von Rorschach, gegen welche ihr Ehemann Ludwig Hüttenmoser, Flachmaler in Arbon, beim Bundesgericht Ehescheidungsklage erhoben hat, wird hiemit aufgefordert, binnen der Frist von zwei Monaten von heute an die Klageschrift ihres Ehemanns auf der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne in Empfang zu nehmen und zu beantworten, und sodann Freitags den 3. September d. J., Vormittags 8 Uhr vor den Schranken des Bundesgerichtes im Bundesgerichtshause in Lausanne zur mündlichen Hauptverhandlung zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwohl auf die Sache eingetreten und erkannt würde, was Rechtens.

Lausanne, den 22. Juni 1875. [2].

Im Auftrage des Bundesgerichtes,
Der Bundesgerichtsschreiber:
Hafner.

Ausschreibung.

Beim schweizerischen Bundesgerichte soll ein dritter Kopist angestellt werden. Derselbe wird hauptsächlich Kopiaturen in deutscher Sprache zu besorgen haben, soll jedoch der französischen Sprache insoweit mächtig sein, daß er als Kopist in beiden Sprachen verwendet werden kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen nebst allfälligen Ausweisen über ihre Befähigung und unter Beilegung von Leumundszeugnissen bis zum 6. Juli d. J. dem Unterzeichneten einzureichen. Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 2500.

Lausanne, den 25. Juni 1875. [2].

Im Auftrage des Bundesgerichtes,
Der Bundesgerichtsschreiber:
Hafner.

Maschinen-Ingenieur,

mit 4 1/2-jähriger Praxis sucht gestützt auf sehr gute Zeugnisse baldigst Stellung. Offerten sub Nr. 174 an die Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse (W. A. Gärtner) in Darmstadt. (M.-238 VI-F.)

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Gesellschaft der Eisenbahn Lausanne-Ouchy und der Wasserwerke von Bret

beabsichtigt, behufs Vollendung ihrer Bauten ein 5%-Anleihen von Fr. 2,600,000 zu erheben und dafür im ersten Range die Eisenbahn von Lausanne (Flonthal) nach Ouchy, 1,5 Kilometer lang, sowie die Wasserleitung vom Grenet-Bach und Bret-See bis nach Lausanne, 18,5 Kilometer lang, soweit sie mit der Eisenbahn zusammenhängt, zu verpfänden. Vom Pfandrecht ausgeschlossen sind diejenigen Stüke der Linie und ihrer Zubehörden, welche einen Theil des öffentlichen Grundes und Bodens ausmachen, die im Flonthale liegenden Grundstüke der Gesellschaft, welche nicht zu der Eisenbahn gehören (3924 □Ruthen haltend) und die Abzweigung der Wasserleitung, durch welche die Stadt Lausanne mit Wasser versehen werden soll. Der Plan über die Ausscheidung der im Flonthal zu verpfändenden Grundstüke ist in der Kanzlei des schweiz. Eisenbahndepartementes einzusehen.

Gemäß Artikel 2 des Bundesgesezes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen wird dieses Pfandbestellungsvorhaben hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 6. Juli nächstkünftig ablaufende Frist angesezt, um beim Bundesrath allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 18. Juni 1875.[3]..

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Eisenbahngesellschaft des Ouest suisse

hat sich durch Artikel 3 des Rentenbriefes, welchen sie am 25. August 1865 zu Gunsten der auf ihrem Unternehmen haftenden Obligationen im Gesammtbetrage von 32 Millionen Franken errichtet hat, verpflichtet, auf Verlangen auch noch das kleine Stük ihrer Eisenbahn, welches auf Wallisergebiet liegt, zu Pfand einzusezen.

Bei Anlaß der Eintragung des für obgenannte, gegenwärtig noch Fr. 31,116,400 betragende Forderung nach kantonalem Rechte auf den im Kanton Waadt gelegenen Linien des Ouest suisse bereits bestehenden Pfandrechts in das eidg. Pfandbuch für Eisenbahnen wird nun die Mitverpfändung des nunmehr der Eisenbahngesellschaft

Suisse Occidentale

gehörenden, ca. 1½ Kilometer langen Stükes Eisenbahn von der Walliser-Waadtländergrenze bei St. Moritz bis zum Anschluß an die Simplonbahn im Bahnhofe St. Moritz gewünscht.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesezes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 6. Juli nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesezt, um allfällig beim Bundesrathe Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 18. Juni 1875.[3]..

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Ausstellung der schönen Künste in Brüssel.

Die allgemeine Ausstellung der schönen Künste in Brüssel (vide Bundesblatt v. 1875, Bd. I, S. 531) wird am 15. August eröffnet und am 15. Oktober laufenden Jahres geschlossen.

Zu derselben werden die Werke der belgischen und ausländischen Künstler zugelassen.

Die für die Ausstellung bestimmten Kunstgegenstände sind an die „Commission directrice de l'exposition des beaux-arts, à Bruxelles," zu adressiren und müssen mit einer Notiz begleitet sein, welche Namen, Geburts- und Wohnort des Künstlers, Angabe der Auszeichnungen, die derselbe bereits erhalten, sowie der alle drei Jahre stattfindenden Brüsseler Ausstellungen, zu welchen seine Werke zugelassen worden sind, endlich die nöthige Explikation für den Katalog enthält.

Die Zahl der Kunstgegenstände derselben Art, welche ein Künstler ausstellen darf, ist auf 3 limitirt.

Miniaturen, Zeichnungen, Aquarellen, Gravüren, Lithographien und Medaillen, welche in demselben Rahmen sind, werden nur als ein Gegenstand betrachtet.

Die belgische Regierung trägt die Kosten des Hin- und Retourtransports derjenigen Gegenstände, welche auf belgischem Gebiete per Eisenbahn befördert werden. Die Colli, welche vom Auslande her gesendet werden, sind bis an die belgische Grenze zu frankiren.

Nach dem 15. Juli nächsthin werden keine Ausstellungsgegenstände mehr angenommen.

Ueber Zulassung der Kunstgegenstände zur Ausstellung entscheidet eine Jury.

Werke der folgenden vier Kunstzweige werden zur Ausstellung angenommen:

1) Malerei, Zeichnungen, Aquarellen, Pastellen, Miniatur-, Emaille- und Porzellanmalerei;
2) Sculptur, Ciselirte Arbeiten und Medaillen-Kunststecherei;
3) Kunststecherei und Lithographie;
4) Architektur.

Gemälde, Zeichnungen, Gravüren oder Lithographien, welche nicht eingerahmt sind, sowie Gegenstände, welche schon an einer der alle drei Jahre in Brüssel stattfindenden Kunst-Ausstellungen waren, werden nicht angenommen.

Die Künstler, welche durch ihre ausgestellten Gegenstände das ausgezeichnetste Talent bezeugen, erhalten eine Gold-Medaille.

Die Vorschläge der Jury dürfen 6 Medaillen für Malerei, 3 für Sculptur und Medaillen-Kunststecherei, 1 Medaille für Kunststecherei und Lithographie, 1 Medaille für Architektur nicht übersteigen.

Für nähere Mittheilungen über diese Ausstellung haben sich die Betreffenden an das unterzeichnete Departement zu wenden.

Bern, den 15. Juni 1875.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Ausschreibung.

Der Druck und Verlag der schweizerischen Eisenbahnstatistik, von welcher der Jahrgang 1873, ungefähr 130—140 Folioseiten (meistens Tabellen) umfassend, demnächst in deutscher und französischer Sprache vereinigt publizirt werden soll, wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Drucker muß mit passendem Material hinreichend versehen sein, damit wünschendenfalls ein größerer Theil des Satzes eine Zeit lang stehen gelassen werden kann.

Der Verleger, falls er nicht zugleich Drucker ist, hat sich zur Abnahme von mindestens 400 Exemplaren um einen zu vereinbarenden Uebernahms- und Verlagspreis zu verpflichten.

Ist der Verleger hingegen auch zugleich Drucker, so hat er sich zur jeweiligen Herstellung von mindestens 1200 Exemplaren zu verpflichten, von welchen das unterzeichnete Departement 600—800 Exemplare um einen zu vereinbarenden Preis übernehmen wird.

Offerten für den Druck allein, oder für den Verlag, oder für beides zugleich, sind bis Ende Juni nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen. Nähere Auskunft ertheilt das Büreau der eidg. Gotthardbahn-Inspektion dahier.

Bern, den 12. Juni 1875.

Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Instruktors I. Klasse und fünf Stellen von Instruktoren II. Klasse der Kavallerie werden hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 2. August 1873.

Anmeldungen für die eine oder andere dieser Stellen sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis längstens Ende dieses Monats dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 11. Juni 1875.

Eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Zufolge kürzlich eingegangener Nachrichten des schweiz. Generalkonsulates in Madrid ist die Einführung eines neuen Zolltarifs in Spanien, dessen im Bundesblatt vom laufenden Jahre, Band I, Seite 18 und 19 Erwähnung geschah, durch die Regierung von Spanien verschoben worden, und es läßt sich gegenwärtig der Zeitpunkt nicht angeben, auf welchen dessen Einführung zur Verwirklichung gelangen wird.

Bern, den 2. Juni 1875.

Eidg. Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesezt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

1) Posthalter und Briefträger in Innertkirchen (Bern). Anmeldung bis zum 9. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Bern.
2) Ablagehalter und Briefträger in Dintikon (Aargau). Anmeldung bis zum 9. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
3) Telegraphist in Kempten (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
4) Telegraphist in Vivis. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
5) Telegraphist in Ober-Entfelden (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
6) Telegraphist in Necker (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
7) Telegraphist in Benken (Zürich).
8) Telegraphist in Bäch (Schwyz).

Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

9) Telegraphist in Agno (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.

10) Ausläufer auf dem Telegraphenbüreau Bern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. Juli 1875 beim Chef des Telegraphenbüreau in Bern.

---

1) Büreaudiener in Genf. Anmeldung bis zum 2. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Genf.

2) Postkommis in Sitten.

3) „ „ Lausanne.

4) Ablagehalter und Briefträger in Provence (Waadt).

5) Stadtbannbriefträger in Yverdon.

Anmeldung bis zum 2. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

6) Posthalter in Oerlikon (Zürich). Anmeldung bis zum 2. Juli 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

7) Telegraphist in Genf. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

8) Zwei Telegraphisten in Zürich. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. Juli 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

9) Ausläufer auf dem Telegraphenbüreau in Chauxdefonds. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Juni 1875 bei dem Chef des Büreau Chauxdefonds.

10) Einnehmer der Nebenzollstätte Rochelle (Waadt).

11) Einnehmer der Nebenzollstätte Vernex (Waadt),

Jahresbesoldung für jede dieser Beamtungen Fr. 400, nebst 8% Bezugsprovision von der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 1. Juli 1875 bei der Zolldirektion in Lausanne.

Nach Seite 530.

Verkehr der Telegraphen-Verwaltung.

Monat.	Zahl der Büreaux.		Zahl der Depeschen.								Total der Einnahmen. *)				Total der Ausgaben.				Saldi im Jahre 1875.			
			Interne abgehende		Internationale abgehende und ankommende		Transitirende		Total.										Aktiv.		Passiv.	
	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.		1875.		1874.		1875.					
											Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	805	903	111,225	123,632	36,711	37,800	16,124	17,613	164,060	179,045	136,925	67	145,116	79	115,004	63	98,326	42	46,790	37		
Februar	806	909	103,610	119,958	33,274	36,795	14,810	17,116	151,694	173,869	151,881	54	107,865	99	89,644	47	112,863	11			4,997	12
März	815	912	121,388	141,105	39,396	44,665	16,122	21,550	176,906	207,320	124,509	62	150,468	98	201,409	99	220,442	10			69,973	12
April	819	914	140,443	154,158	38,081	43,537	15,785	20,113	194,309	217,808	106,953	80	115,874	28	104,234	92	144,856	34			28,982	06
Mai	827	921	140,789	176,080	43,191	45,974	18,907	19,228	202,887	241,282	78,158	19	94.254	05	113,173	88	91,937	13	2,316	92		
Juni																						
Juli																						
August																						
September																						
Oktober																						
November																						
Dezember																						
Total Ende Mai	. .	. .	617,455	714,933	190,653	208,771	81,748	95,620	889,856	1,019,324	598,428	82	613,580	09	623,467	89	668,425	10	49,107	29	103,952	30
																					49,107	29
																					54,845	01

*) Die ausnahmsweisen Fluctuationen in den Einnahmen des telegraphischen Verkehrs haben ihren Grund in den jeweiligen Liquidationen mit den auswärtigen Verwaltungen.

Ab Aktiv

Bleibt Passiv

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1875
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	27
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	26.06.1875
Seite Page Pagina	510-530
Ref. No	10 008 682

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.